

# BGer 4A\_501/2023 vom 26. Oktober 2023

Bundesgericht, 2023-10-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4A\\_501\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_501_2023)

FR: TF 4A\_501/2023 du 26 octobre 2023

IT: TF 4A\_501/2023 del 26 ottobre 2023

## Erwägungen

### E. 1

Am 29. April 2021 reichte A. \_\_\_\_\_ (Klägerin, Beschwerdeführerin) beim Richteramt Solothurn-Lebern eine Klage gegen B. \_\_\_\_\_ (Beklagter, Beschwerdegegner) ein. Sie verlangte, der Beklagte sei zu verurteilen, ihr Fr. 141'932.90 sowie Fr. 30'000.-- je nebst Zins zu bezahlen.

Mit Urteil vom 11. Januar 2023 wies das Richteramt die Klage ab. Die dagegen eingeebete Berufung wies das Obergericht des Kantons Solothurn mit Urteil vom 11. September 2023 ab.

Am 14. Oktober 2023 hat die Klägerin erklärt, dieses Urteil mit Beschwerde beim Bundesgericht anzufechten, und um unentgeltliche Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren ersucht.

Es wurden keine Vernehmlassungen eingeholt.

### E. 2

Beschwerden an das Bundesgericht sind hinreichend zu begründen, ansonsten darauf nicht eingetreten werden kann. Dafür muss in der Beschwerdeschrift unter Bezugnahme auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids dargelegt werden, inwiefern dieser Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 140 III 115 E. 2, 86 E. 2).

Die Beschwerdeführerin führt zur Begründung was folgt aus:

"Die Beilagen sind selbstredend, dass es sich im Falle der Schädigung um kriminelle Machenschaften handelt, die jeder Beteiligte erkannte, die aber weder von der Polizei [] noch von de[r] Justiz richtig geahndet wurden.

Das Urteil ist nicht hinnehmbar."

Diese Ausführungen genügen den erwähnten Begründungsanforderungen offensichtlich nicht, weshalb auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

### E. 3

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren ist abzuweisen, weil die Beschwerde von vornherein aussichtslos war (siehe Art. 64 Abs. 1 BGG ). Die Gerichtskosten sind gemäss Art. 66 Abs. 1 BGG der Beschwerdeführerin aufzuerlegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.